



## Beschlussübersicht

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat am 17.10.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr. 7-46-1108

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben ermächtigt die Bürgermeisterin der Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH durch Änderung des § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages mit Wirksamkeit zum Ablauf der Wahlperiode des Kreistages/Stadtrates im Jahr 2024 wie folgt:

„Der Aufsichtsrat setzt sich aus 11 (elf) Mitglieder zusammen, die durch den jeweiligen Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Der Kreistag Nordsachsen entsendet widerruflich 6 Vertreter in den Aufsichtsrat, wobei 5 Sitze im Aufsichtsrat durch Mitglieder des Kreistages und ein Sitz durch eine kaufmännisch-wirtschaftlich oder in der Erholungs- und Tourismusbranche vorgebildete Person, die nicht Mitglied des Kreistages ist, zu besetzen sind.

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben entsendet widerruflich 3 Vertreter in den Aufsichtsrat, wobei 2 Sitze im Aufsichtsrat durch Mitglieder des Stadtrates und ein Sitz durch eine kaufmännisch-wirtschaftlich oder in der Erholungs- und Tourismusbranche vorgebildete Person, die nicht Mitglied des Stadtrates ist, zu besetzen sind.

Die Sparkasse Leipzig entsendet widerruflich 2 Vertreter in den Aufsichtsrat, wobei 2 Sitze durch den Vorstand zu besetzen sind.

Die Gesellschafter können jederzeit die Aufsichtsratsmitglieder durch andere Personen ersetzen. Entsendung und Abberufung ist der Geschäftsführung jeweils schriftlich mitzuteilen.“ mit „Ja“ zu zustimmen.

### Beschluss-Nr. 7-46-1109

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben nimmt zur Kenntnis und beschließt:

1. die Nachholung der Begründung zur Änderung des Unternehmenszwecks (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) des Gesellschaftsvertrages zum Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2016 | Beschluss-Nr. 6-29-226.

2. die Nachholung der Begründung zur Änderung der Einflussmöglichkeiten der Kommunalen Vertreter auf Unternehmensentscheidungen (§ 9 Abs. 1) des Gesellschaftsvertrages – Beschluss vom 24.11.2016 | Beschluss-Nr. 6-29-226.

3. § 9 „Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer“ des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu ändern:  
(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus insgesamt 6 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt und widerruflich bestellt.

Zu 1.

Änderung des Unternehmenszwecks (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages)

Übergeordnetes Ziel der Änderung des Gesellschaftszwecks ist die Sicherung des Kurstadtstatus der Stadt Bad Düben. Die Stadt Bad Düben ist seit 1948 staatlich anerkanntes Moorheilbad und Kurstadt. Dieser Status ist in einem regelmäßigen Abstand von 10-15 Jahren durch Neuzertifizierung zu verteidigen. Der Kurstadtstatus ist für eine Kurstadt wie eine Pflichtaufgabe im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung zu betrachten. Mit dem Bau des Hotels an das Kurmittelhaus der Kurbetriebsgesellschaft KDH (Bade- und Saunalandschaft, Saal, Gastronomie, Kurmittelabteilung) sollte die Auslastung des Hauses zunächst gesichert und dauerhaft gesteigert werden, so dass der Zuschussbedarf für die Gesellschafter (Landkreis, Stadt, Sparkasse) verringert wird. Für die Investition

in ein entsprechendes Hotel wurden Fördermittel im Bereich GR-Infra akquiriert. Förderbedingung 2005/2006 war eine Beteiligung privaten Kapitals an dieser Investition. Im Zuge dessen wurde die Heide Spa Hotel GmbH & Co KG gegründet, deren Komplementärin die KDH mbH selbst ist. Zur Einwerbung privaten Kapitals wurden Privatpersonen und juristische Personen des Privatrechts als Kommanditisten gewonnen, u.a. auch die WBG mbH. Diese ist mit einem Kommanditanteil zunächst mit 50.000 EUR und einer späteren Aufstockung auf dann 100.000 EUR als Kommanditistin und juristische Person des Privatrechts eingestiegen. Ferner ist die WBG Erbbauberechtigte Eigentümerin des mitten im Kurpark von Bad Düben gelegenen Kurhauses. Dieses beherbergt seit 1998 einen Pensions- und Gastronomiebetrieb. Auch hier wurde die WBG im Bereich der Sicherung des Tourismus- und Kurortstatus tätig. Aufgrund der Tatsache, dass die WBG durch ihr Engagement als Kommanditistin im Bereich des Hotelneubaus tätig wurde, wurde die Einbringung ausreichenden privaten Kapitals für die Investition gesichert. (näheres zu den Kapitalerträgen siehe Anlage) Das Eigenkapital der WBG wurde durch den Kommanditanteil gesichert und deutlich besser verzinst als auf dem Kapitalmarkt. Zum damaligen Zeitpunkte (2005/2006) waren keine weiteren Privatinvestitionen Willens und in der Lage, eine solche Beteiligung einzugehen. Insofern wurde der Gesellschaftszweck faktisch über die Sicherung des reinen Wohnungsbaus hinaus erweitert. Zur integrierten Stadtentwicklung der Stadt Bad Düben gehörte neben der inhaltlichen, insbesondere auch die städtebauliche Entwicklung als Kurstadt mit einer erhöhten Attraktivität für den Wohnungsbau und den Zuzug insgesamt. Daher wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2016 die Erweiterung des Gesellschaftszwecks der WBG beschlossen. Ein privater Dritter ohne Beteiligung der Stadt kann weder die Sicherung des sozialen Wohnungsbaus der Stadt Bad Düben als auch die touristische und Kurstadt-Entwicklung in diesem Sinne sichern.

Zu 2.

Änderung der Einflussmöglichkeiten der kommunalen Vertreter auf Unternehmensentscheidungen Gemäß § 96a Sächsische Gemeindeordnung hat die Stadt Bad Düben, sofern ihr eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechnete Mehrheit der Anteile zusteht, die in diesem Paragraphen im Weiteren geregelten Beteiligungsrechte der Gemeinde in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Unter Zugrundelegung dessen erfolgt die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbau-gesellschaft Bad Düben mbH an die neuen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechtes. Dabei wurden u.a. die § 9 Abs. 1 geändert. Durch die Änderung ergibt sich die Chance auf eine bessere Steuerung des Unternehmens durch die Stadt Bad Düben als Alleingesellschafterin, Risiken sind mit den Änderungen nicht verbunden. Der Beschluss zur wesentlichen Änderung der Beteiligung hat keine Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft, so dass eine Einbeziehung der entsprechenden Kammern nicht erforderlich war.

Zu 3.

§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist neu zu fassen, da zwar der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter bei der Bestellung von mindestens 2 Aufsichtsräten zu berufen ist, jedoch diese Entscheidung durch einen Stadtratsbeschluss herbeizuführen ist. Insofern ist der Bürgermeister kein „geborenes“ Mitglied des Aufsichtsrates. Ferner ist die Stimme des Bürgermeisters im Aufsichtsrat gleichberechtigt neben den weiteren Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder

### **Beschluss-Nr. 7-46-1110**

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertages-pflege der Stadt Bad Düben (Elternbeitragssatzung), aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Säch-sischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gülti-gen Fassung. Die Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

**Beschluss-Nr. 7-46-1111**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß Hauptsatzung der Stadt Bad Dübén vom 17.07.2014, zuletzt geändert am 16.12.2016, i.V. mit § 79 Abs. 2 SächsGemO, außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 193.000 € für die Maßnahme „Sanierung des Mischwassersystems (Kanäle und Schächte) unter dem Schulhof der Oberschule Bad Dübén“ (Buchungsstelle 21.5.1.01/4067.7851100).

**Beschluss-Nr. 7-46-1112**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Aufhebung Beschluss-Nr. 21/21 vom 13.07.2021 sowie Ergänzungsbeschluss 7-25-994 vom 16.12.2021 zum Verkauf des Grundstückes Steinlache 5 im Gewerbegebiet Süd-Ost. Der Erwerber ist vom Kaufantrag zurückgetreten.

**Beschluss-Nr. 7-46-1113**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Aufhebung Beschluss-Nr. 01/22 vom 25.01.2022 zum Verkauf der Grundstücke Steinlache 8-10 im Gewerbegebiet Süd-Ost. Der Erwerber ist vom Kaufantrag zurückgetreten.

**Beschluss-Nr. 7-46-1114**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens auf der Grundlage von § 35 BauGB (Bauvorhaben im Außenbereich) zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Bau eines Geräteunterstandes (45 m<sup>2</sup>) zur Unterbringung von Gartentechnik und Gartengeräten, Am Lauch, Flurstück 47/4, Flur 15 in Bad Dübén.

**Beschluss-Nr. 7-46-1115**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stimmt auf der Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-Ost“ vom 23.09.2011 (in Kraft getreten am 26.10.2011) dem Bauantrag für das Bauvorhaben: Erweiterung einer Reifenlager-Montagehalle und Errichtung einer Dialogannahme, Brückenstraße 3, Flurstück 52/161, Flur 8 im Gewerbegebiet Süd Ost in Bad Dübén zu.

**Beschluss-Nr. 7-46-1116**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß Hauptsatzung der Stadt Bad Dübén vom 17.07.2014, zuletzt geändert am 16.12.2016, i. V. mit § 79 Abs. 2 SächsGemO eine überplanmäßige Auszahlung bei der Maßnahme „Pumptrack und Dirtsanlage Bad Dübén“ für das Jahr 2023 in Höhe von 137.957 € auf der Buchungsstelle 55.1.0.01/4054.7851100 (Pumptrack-Anlage).

**Beschluss-Nr. 7-46-1117**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén bestätigt die Stellungnahme der Stadt Bad Dübén zur "Teilfortschreibung Erneuerbare Energien" zum Regionalplan Westsachsen und die Anlage „Potenzialflächen der Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bad Dübén ohne Berücksichtigung der Ausschlussgebiete für WEA im Wald.“

**Beschluss-Nr. 7-46-1118**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stimmt der Annahme von Spenden und Schenkungen an die Stadt Bad Dübén zu:

- diverse Schenkungen an das Landschaftsmuseum Dübener Heide laut Anlage
- 100,00 EUR „Bäume für Bürger“ von Peggy Kühlhorn aus Kossa.

**Beschluss-Nr. 7-46-1119**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Vergabe der Generalplanerleistungen für die „Sanierung und Umbau der Kita Spatzenhaus“ in Bad Dübén an das Büro: tiepelt architekten aus 04509 Delitzsch | Beerendorfer Straße.